

Basel, 05. Juli 2012 CDE/RBA

## **Stiftungsland Schweiz 2012 Zahlen, Entwicklungen, Trends**

von Dr. iur. Christoph Degen und Dr. iur. Roman Baumann Lorant,  
proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz

<b>Inhalt</b>	
<b>I. Das Wichtigste in Kürze</b>	<b>2</b>
<b>II. Schweizer Stiftungslandschaft 2011 in Zahlen</b>	<b>2</b>
<b>III. Gesetzgebung</b>	<b>3</b>
1. Reform des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MWSTG)	3
2. Spendenabzüge in den Kantonen	3
3. Neues Rechnungslegungsrechts im Obligationenrecht	4
4. Änderung im Revisionsrecht	4
5. Stiftungsaufsicht	5
5.1. Reform des Stiftungsaufsichtsrechts	6
5.2. Neuorganisation der Aufsichtsbehörden per 1. Januar 2012	6
6. Motion von Ständerat Luginbühl zur Steigerung der Attraktivität des Stiftungsstandorts Schweiz	7
7. Motion Ständerat Gutzwiller: für ein zeitgemässes Erbrecht	7
<b>IV. Europäische Stiftung</b>	<b>8</b>
<b>V. Rechtsprechung</b>	<b>8</b>
<b>VI. Publikationen</b>	<b>9</b>

Seit vielen Jahren orientiert proFonds mit dem Jahresbericht seine Mitglieder über wesentliche Entwicklungen im schweizerischen Stiftungswesen. Einen besonderen Schwerpunkt bilden dabei die Ausführungen zur Kerndomäne unseres Dachverbands – der Wahrung und Vertretung der Interessen gemeinnütziger Stiftungen (und Vereine) gegenüber Politik, Gesetzgeber und Behörden.

Angesichts des stark zunehmenden Interesses der Öffentlichkeit an den Stiftungen möchte proFonds den Adressatenkreis seiner Informationen nun ausweiten. Mit der Publikation "Stiftungsland Schweiz" wendet sich der Dachverband der gemeinnützigen Stiftungen der Schweiz an eine breite, am Stiftungsbereich interessierte Öffentlichkeit und an die Medien. Die Publikation soll einen fundierten, verlässlichen und praxisbezogenen Beitrag zur Verbesserung der Informationslage im Stiftungsbereich leisten – namentlich in Bezug auf die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie die gesetzgeberischen und behördlichen Entwicklungen.

## I. Das Wichtigste in Kürze

Als *wesentlichste Ereignisse, Entwicklungen und Tätigkeiten* sind zu erwähnen:

- Im Jahr 2011 sind in der Schweiz *414 Stiftungen im Handelsregister neu eingetragen worden*. Dies sind 47 weniger als im Vorjahr. Die Gesamtzahl der klassischen Stiftungen beläuft sich auf ca. 12'700. Mehr zu den Zahlen der Schweizer Stiftungslandschaft 2011 hinten Ziff. II.1.
- *Reform der Mehrwertsteuer*: Der Bundesrat wurde durch die Eidgenössischen Räte beauftragt, ein Zweisatz-Modell mit einem Katalog von MWST-Ausnahmen auszuarbeiten. proFonds hält diesen Entscheid für staatspolitisch und gesellschaftlich wichtig und angemessen. Er wendet die mit einer Einführung des Einheitssatzes verknüpfte Abschaffung der meisten bisherigen MWST-Ausnahmen ab. Das entsprechende Postulat von proFonds ist damit erfüllt. Mehr dazu hinten Ziff. III.1.
- Am 23. Dezember 2011 haben die Eidgenössischen Räte das *neue Rechnungslegungsrecht* verabschiedet. Die Inkraftsetzung des neuen Rechts ist auf Anfang 2013 geplant. Die von proFonds bereits in früheren Stadien der Revision erzielten wichtigen Erleichterungen für Stiftungen und Vereine wurden vom Parlament übernommen. Die Einzelheiten finden sich hinten in Ziff. III.3.
- In der Sommersession 2011 haben die Eidgenössischen Räte eine *Änderung im Revisionsrecht (Art. 727 OR)* beschlossen, wonach die Schwellenwerte für die Durchführung einer ordentlichen Revision erhöht werden. Diese Anpassung des Revisionsrechts betrifft auch Stiftungen. Mehr dazu hinten in Ziff. III.4.
- Mit grosser Sorge nimmt proFonds von der Absicht des Bundesrats Kenntnis, das *Stiftungsaufsichtsrecht im Zivilgesetzbuch* zu revidieren und ein *Oberaufsichtsmodell* unter gleichzeitiger Abschaffung der direkten Aufsicht des Bundes zu prüfen. proFonds warnt davor, durch neue Gesetzesbestimmungen der Bürokratie Vor-schub zu leisten und ein unnötiges und kostenintensives Oberaufsichtsmodell einzuführen. Detaillierte Angaben zu diesem Thema finden sich hinten in Ziff. III.5.
- proFonds begrüsst grundsätzlich die Annahme der *Motion von Ständerat Felix Gutzwiller für ein zeitgemässes Erbrecht*. Die Umsetzung der Motion führt zu flexibleren Verfügungsmöglichkeiten von Erblassern zugunsten von Zuwendungen an Stiftungen und andere gemeinnützige Organisationen. Die Einzelheiten sind hinten unter Ziff. III.7 nachzulesen.
- Am 8. Februar 2012 veröffentlichte die Europäische Kommission den Verordnungsvorschlag über das *Statut der Europäischen Stiftung*. Welche Auswirkungen die

Europäische Stiftung auf die Schweiz hat, ist unklar. Mehr zur Europäischen Stiftung hinten Ziff. IV.

## II. Die Schweizer Stiftungen in Zahlen

Im Jahr 2011 wurden in der Schweiz *414 Stiftungen im Handelsregister neu eingetragen* (Vorjahr: 461). Es handelt sich dabei zum grössten Teil um klassische, in der Regel gemeinnützige Stiftungen. Die Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Stiftungen beträgt per 1. Januar 2012 17'761 (Vorjahr: 17'897). Werden die rund 5'000 Stiftungen im Bereich der beruflichen Vorsorge abgezogen, beträgt die Zahl der gemeinnützigen Stiftungen *rund 12'700*.

Die Anzahl der unter Bundesaufsicht stehenden Stiftungen betrug per 31. Dezember 2011 3'561 (Vorjahr: 3'432). Die Eidgenössische Aufsicht verzeichnete im Jahr 2011 202 (Vorjahr: 199) neue Stiftungen und 73 (Vorjahr: 59) Aufhebungen.

Gemäss den Angaben des Handelsregisters wurden im Jahr 2011 insgesamt 553 (Vorjahr: 670) Stiftungen gelöscht. Dabei handelt es sich zum überwiegenden Teil um Personalvorsorgestiftungen und Wohlfahrtsfonds. Aufgrund der Datenerfassung des Handelsregisters ist es nicht möglich, genau festzustellen, wie hoch die Zahl der gelöschten gemeinnützigen Stiftungen ist. Diese dürfte sich nach eigenen Schätzungen in einer Grössenordnung von 200 bewegen.

Fazit: Obwohl die Zahl der Neugründungen im Vergleich zum Vorjahr zurückging, erhöhte sich die Gesamtzahl der klassischen, in der Regel gemeinnützigen Stiftungen erneut. Der Trend zu immer mehr gemeinnützigen Stiftungen hat sich auch 2011 fortgesetzt. Quantitativ betrachtet, war 2011 wiederum ein gutes Jahr, wenngleich kein Rekordjahr in Bezug auf Neugründungen.

## III. Gesetzgebung

### 1. Reform des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MWSTG)

Auch 2011 befassten sich die Eidgenössischen Räte mit der Revision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG). Mit dem sogenannten Teil B der Reform sollten ein Einheitssteuersatz eingeführt und zahlreiche heute bestehende Steuerausnahmen abgeschafft werden.

Der Nationalrat war im Dezember 2010 auf die Vorlage eingetreten und hatte diese an den Bundesrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, ein Zweisatz-Modell mit Ausnahmen auszuarbeiten. Demgegenüber trat der Ständerat am 14. März 2011 zwar ebenfalls auf den Teil B ein, lehnte aber die Rückweisung an den Bundesrat ab. Der Nationalrat hielt am 21. Dezember 2011 an seiner Entscheidung fest. Damit ist die Rückweisung definitiv geworden.

Der Auftrag an den Bundesrat ist es, ein Zweisatz-Modell mit einem Katalog von MWST-Ausnahmen auszuarbeiten. proFonds hält diesen Entscheid für staatspolitisch und gesellschaftlich wichtig und angemessen. Er wendet die mit der inzwischen verworfenen Einführung des Einheitssatzes verknüpfte Abschaffung der meisten bisherigen MWST-Ausnahmen ab. Diese Ausnahmen betreffen Umsätze in gesellschaftlich wichtigen Bereichen wie z. B. Gesundheits- und Sozialwesen, Bildung, Kultur, Kinder und Jugendbetreuung, Sport und Vereinswesen (Mitgliederbeiträge). In diesen Bereichen betätigen sich auch zahllose gemeinnützige Organisationen. Bei einer Abschaffung der Ausnahmen wären viele gemeinnützige Organisationen neu MWST-pflichtig geworden.

Der Nationalrat hat sich mit seiner überaus deutlichen Entscheidung vom Dezember 2011 zur Fortsetzung einer gesellschafts- und gemeinwohlverträglichen MWST bekannt. Mit dem Verzicht auf die Abschaffung der MWST-Ausnahmen stärkt er auch den Gemeinnützigkeitsstandort Schweiz und entspricht dem Hauptanliegen von proFonds. Gleichzeitig erteilt der Nationalrat einer rein technokratischen Vereinfachung der MWST ohne gesellschaftspolitische Rücksichtnahme eine Absage.

proFonds sagte stets NEIN zur Einführung des Einheitssatzes und postulierte die Beibehaltung der bisherigen MWST-Ausnahmen. Im Hinblick auf die grosse gesellschaftspolitische Bedeutung der Ausnahmen, die auch in den MWST-Ordnungen der umliegenden Länder anzutreffen sind, hält proFonds an diesem Postulat fest. Auch beim Zweisatz-Modell ist alles daran zu setzen, dass sich die Akteure des Gemeinnützigkeitssektors geschlossen und mit vereinten Kräften für den Erhalt des gesamten bisherigen Ausnahmekatalogs einsetzen. Andernfalls droht ein politisches "Hick-Hack" um die Ausnahmen. Dabei besteht ein nicht unerhebliches Risiko, dass bisherige Steuerausnahmen in bestimmten für die Allgemeinheit wichtigen Bereichen auf der Strecke bleiben. proFonds wird seine Interessenwahrung zugunsten der gemeinnützigen Organisationen im bisherigen Sinn weiterführen.

## 2. Spendenabzüge in den Kantonen

Die Regelung der Spendenabzüge in den Kantonen hat sich seit dem Inkrafttreten der erhöhten Spendenabzüge bei der direkten Bundessteuer (1. Januar 2006) erfreulich entwickelt. Heute verfügt das Gros der Kantone über einen Spendenabzug von 20% (BL 100%). Eine Übersicht über die aktuellen Spendenabzüge in den Kantonen findet sich auf der Website von proFonds ([www.profonds.org/de/portrait/downloads.htm](http://www.profonds.org/de/portrait/downloads.htm)).

Damit sind es nur noch ganz wenige Kantone, die lediglich einen Spendenabzug von 10% (AR, JU, TI) bzw. 5% (NE) kennen. Es ist überfällig, dass auch diese Kantone den Spendenabzug auf 20% erhöhen. Nach der konstanten Auffassung von proFonds muss ein Spendenabzug von 20% den gesamtschweizerischen Mindeststandard darstellen. proFonds ruft die Finanzdirektoren der betreffenden Kantone dazu auf, die Spendenabzüge auf mindestens 20% anzuheben.

Mit Wirkung auf den 1. Januar 2006 wurde die steuerliche Abzugsfähigkeit von freiwilligen *Sachspenden* an steuerbefreite juristische Personen jener von Geldspenden gleichgestellt. Seit diesem Zeitpunkt müssen die Kantone Sachspenden zwingend zum Abzug zulassen. Sowohl die Steuerpflichtigen als auch die begünstigten Organisationen sind sich dieser Möglichkeit aber noch immer wenig bewusst. Aus diesem Grund hat proFonds zusammen mit Herrn Prof. Daniel Zöbeli von der Fernfachhochschule Schweiz die Sachlage analysiert und die Voraussetzungen und Möglichkeiten des Sachspendenabzugs in einem Beitrag aufgezeigt, der im Dezember 2011 in der Fachzeitschrift "Der Schweizer Treuhänder" erschienen ist. Der Artikel kann von der Website heruntergeladen werden ([www.profonds.org/de/portrait/downloads.htm](http://www.profonds.org/de/portrait/downloads.htm)).

## 3. Neues Rechnungslegungsrechts im Obligationenrecht

Am 23. Dezember 2011 haben die Eidgenössischen Räte das neue Rechnungslegungsrecht verabschiedet. Die Änderungen im Obligationenrecht (OR) unterstehen dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist ist am 13. April 2012 unbenutzt abgelaufen.

Die von proFonds bereits in früheren Stadien der Revision erzielten wichtigen Erleichterungen für Stiftungen und Vereine wurden vom Parlament übernommen. Zentral war der Anstoss von proFonds, die neuen Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften lediglich sinngemäss auf Vereine und Stiftungen anzuwenden. Damit kann den spezifischen

Eigenheiten der Stiftungen und Vereine Rechnung getragen und in sachlich begründeten Fällen vom strikten Gesetzeswortlaut abgewichen werden. Diese Vorschrift befindet sich heute in den rev. Art. 69a und 83a des Zivilgesetzbuchs (ZGB).

Weitere für Stiftungen und Vereine wesentliche Punkte sind die folgenden:

- Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich im Handelsregister eintragen zu lassen, sowie Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind, müssen lediglich Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage führen. Dies trägt zur administrativen Entlastung der betreffenden Stiftungen und Vereine bei.
- Neu ist die Mindestgliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung verbindlich geregelt. Mit Ausnahme der vorgenannten Vereine und Stiftungen muss zwingend ein Anhang erstellt werden.
- Grosse Stiftungen und Vereine, die zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen eine Geldflussrechnung, einen erweiterten Anhang sowie einen Lagebericht erstellen (soweit eine vernünftige sinngemässe Anwendung in Frage kommt).
- Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen zusätzlich zur Jahresrechnung einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen (in aller Regel Swiss GAAP FER 21).

Das Inkrafttreten des neuen Rechts ist auf Anfang 2013 geplant. Es ist dann erstmals für das Geschäftsjahr 2015 massgebend.

#### **4. Änderung im Revisionsrecht**

In der Sommersession 2011 haben die Eidgenössischen Räte eine Änderung im Revisionsrecht (Art. 727 OR) beschlossen, wonach die Schwellenwerte für die Durchführung einer ordentlichen Revision erhöht werden. Diese Anpassung des Revisionsrechts betrifft auch Stiftungen.

Neu müssen Stiftungen ihre Jahresrechnung durch einen zugelassenen Revisionsexperten ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden: CHF 20 Mio. Bilanzsumme (bisher CHF 10 Mio.), CHF 40 Mio. Umsatzerlös (bisher CHF 20 Mio.) und 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt (bisher 50). Alle übrigen Stiftungen unterliegen wie bisher der eingeschränkten Revision, sofern die Stiftung nicht von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit ist. Die eingeschränkte Revision unterliegt deutlich weniger hohen Anforderungen als die ordentliche Revision und ist dementsprechend kostengünstiger.

Das Inkrafttreten der Gesetzesänderung wurde vom Bundesrat auf den 1. Januar 2012 festgesetzt. Die neuen Schwellenwerte finden erstmals Anwendung auf den Abschluss eines ganzen zwölfmonatigen Geschäftsjahrs nach dem 1. Januar 2012, d. h. noch nicht, wenn ein Geschäftsjahr vor dem 31. Dezember 2012 endet. Für die Beurteilung, ob zwei von drei Schwellenwerten in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden, sind das Berichts- und das Vorjahr beizuziehen. Für das Geschäftsjahr 2012 mit Abschluss per 31. Dezember 2012 sind demnach die Zahlen der Jahre 2012 (Berichtsjahr) und 2011 (Vorjahr) dafür massgebend, ob eine eingeschränkte oder eine ordentliche Revision durchzuführen ist.

Bewusst nicht erhöht wurden die Schwellenwerte des Vereinsrechts (Art. 69b ZGB), da bereits das geltende Recht nicht von einer allgemeinen Revisionspflicht der Vereine aus-

geht. Im Stiftungsrecht ist dies jedoch anders, da das Zivilgesetzbuch für die Revision auf das Recht der Aktiengesellschaft, also auch auf den revidierten Art. 727 OR, verweist.

Die Erhöhung der Schwellenwerte ist erfreulich und wird zu weiteren Entlastungen für Stiftungen führen. Selbstverständlich dürfen Stiftungen, die neu nicht mehr von Gesetzes wegen einer ordentlichen Revision unterliegen, auf freiwilliger Basis eine solche qualifizierte Revision durchführen.

## **5. Stiftungsaufsicht**

### **5.1. Reform des Stiftungsaufsichtsrechts**

Am 23. Dezember 2010 erstellte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) einen Grundlagenbericht zur künftigen Ausgestaltung der Stiftungsaufsicht. Im Nachgang zu den Verfahren rund um die Stiftungen von Dr. Gustav Rau beauftragte der Bundesrat das EJPD, zu prüfen, ob der für die Stiftungsaufsicht grundlegende Art. 84 Abs. 2 ZGB auf Gesetzesstufe konkretisiert werden soll.

Der Bericht kommt im Wesentlichen zum Schluss, dass Art. 84 Abs. 2 ZGB den heutigen Anforderungen einer modernen Gesetzgebung nicht mehr genügt. Es wird vorgeschlagen, die für die Stiftungsaufsicht massgebenden Prüfkriterien sowie die Berichterstattung der Stiftungsorgane auf Gesetzesstufe zu präzisieren. Allenfalls sei auch zu prüfen, ob Stiftungen, die öffentlich zu Spenden aufrufen, strengeren Anforderungen unterstehen sollen. Schliesslich regt das EJPD dazu an, zu überdenken, ob nicht ein Oberaufsichtsmodell sinnvoller wäre, bei dem die Aufsicht vollständig auf die kantonalen Aufsichten übertragen würde. Damit würde die bisherige Direktauf sicht durch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht beseitigt und durch eine Oberaufsicht des Bundes über die kantonalen Aufsichten ersetzt. Dringenden Handlungsbedarf sieht das EJPD indes nicht und schlägt daher vor, die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen im Rahmen der Umsetzung der Motion Luginbühl zu schaffen.

Der Bundesrat nahm am 23. Februar 2011 vom Bericht des EJPD Kenntnis. Er beabsichtigt, die Prüfkriterien der Stiftungsaufsicht im Gesetz zu präzisieren und die Berichterstattung der Stiftungsorgane gesetzlich zu regeln. Die Stiftungsaufsicht solle auf eine reine Rechtsaufsicht eingeschränkt werden. Schliesslich will der Bundesrat auch prüfen, ob die bisherige Direktauf sicht des Bundes und der Kantone durch ein Oberaufsichtsmodell ersetzt werden soll. Das EJPD soll nun unter Einbezug der Kantone und der interessierten Kreise prüfen, ob und wie die Rechtsgrundlagen präzisiert werden können, und dem Bundesrat bis Ende 2012 Bericht erstatten.

Die erwähnten Erkenntnisse im Grundlagenbericht des EJPD und die Auffassung des Bundesrats werden von proFonds keineswegs geteilt. proFonds sieht keinen Bedarf, das heutige Aufsichtssystem grundlegend umzugestalten. Das Mischsystem aus Bundesaufsicht (für national und international tätige Stiftungen) und kantonaler Aufsicht (für kantonal tätige Stiftungen) hat sich bewährt. Schon heute ist die Stiftungsaufsicht - entgegen der unzutreffenden Ansicht des EJPD - auf eine reine Rechtskontrolle beschränkt. Insbesondere warnt proFonds davor, durch neue Gesetzesbestimmungen der Bürokratie Vorschub zu leisten und den Administrationsaufwand bei den Stiftungen zu erhöhen. Die Stiftungsaufsichtsbehörden verfügen bereits heute über ein breites und genügendes Spektrum von Möglichkeiten, gegen Stiftungen und Stiftungsorgane einzuschreiten, die sich nicht gesetzes- bzw. pflichtkonform verhalten. Insbesondere bestehen auch schon genügend Mittel, um gegen grundlos inaktive Stiftungen vorzugehen. Dezidiert spricht sich proFonds auch gegen ein Oberaufsichtsmodell aus. Ein solches würde zu einer unnötigen und vor allem kostspieligen Aufblähung des Aufsichtssystems führen.

proFonds beobachtet die weitere Entwicklung mit grösster Aufmerksamkeit. Bereits im Sommer 2011 hat unser Dachverband der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht erste Vorschläge für eine massvolle und unnötige Bürokratie vermeidende Anpassung der Bundesaufsicht unterbreitet. Namentlich könnte diese – wie die kantonalen Aufsichtsbehörden – eine Aufsichtsverordnung erlassen. Das Stiftungsrecht im Zivilgesetzbuch bliebe damit grundsätzlich unverändert und müsste nicht mit aufsichtsrechtlichen Details überladen werden. Ausserdem wies proFonds auf die Bedeutung der Weiterbildung für Mitarbeitende der Aufsichtsbehörden hin (namentlich in den Bereichen Rechnungslegung und Vermögensverwaltung). Der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht wurde ausdrücklich die strikte Ablehnung des kostentreibenden Oberaufsichtsmodells unterbreitet. Wir werden diese Haltung konsequent weiterverfolgen.

## 5.2. Neuorganisation der Aufsichtsbehörden per 1. Januar 2012

Die Strukturreform in der beruflichen Vorsorge, der das Parlament im März 2011 zugestimmt hat, bringt für die Aufsicht über die Personalvorsorgestiftungen erhebliche Veränderungen mit sich. Die Aufsichtsbehörden müssen sich neu in einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit organisieren. Davon ist ein beträchtlicher Teil der gemeinnützigen Stiftungen allerdings mitbetroffen, da die Kantone mehrheitlich diesen öffentlich-rechtlichen Anstalten auch die Aufsicht über die gemeinnützigen bzw. "klassischen" Stiftungen übertragen.

Die kantonalen Aufsichten über die klassischen Stiftungen sind ab 1. Januar 2012 wie folgt ausgestaltet:

- Eigene öffentlich-rechtliche Anstalt (AG, BE, GE, SO, ZH)<sup>1</sup>
- Stiftungsaufsicht innerhalb der normalen Staatsverwaltung wie bisher (AI, AR, FR, SH, OW, UR, JU, VS, GL, GR)
- BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BS und BL)
- Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (SG, TG, TI)
- Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht bzw. *Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale As-So* (VD, NE)
- Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (LU, NW, SZ, ZG)

## 6. Motion von Ständerat Luginbühl zur Steigerung der Attraktivität des Stiftungsstandorts Schweiz

Ständerat Werner Luginbühl (BDP, Bern) reichte am 20. März 2009 eine Motion zur Steigerung der Attraktivität des Stiftungsstandorts Schweiz ein. Die Motion bezweckt im Wesentlichen ein Dreifaches:

- weitere Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen in der Schweiz
- Reaktion der Schweiz auf die europäischen Entwicklungen im Bereich des Stiftungsrechts
- Prüfung von Massnahmen gegen grundlos inaktive Stiftungen.

Die Motion wurde von beiden Räten, zuletzt vom Ständerat am 1. März 2010, in einer teilweise abgeänderten Fassung angenommen. Seither liegt es am zuständigen Eidgenös-

---

<sup>1</sup> Die Kantone AG und SO stehen zurzeit in Verhandlungen über einen allfälligen Zusammenschluss.

sischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), die Arbeiten zur Umsetzung der Motion an die Hand zu nehmen bzw. voranzutreiben. Dies ist offenbar nicht geschehen. Jedenfalls konnten diesbezüglich keine Neuigkeiten in Erfahrung gebracht werden. Das EJPD verwies lediglich darauf, dass die Sache nicht eile und dass man die Umsetzung der Motion Luginbühl zusammen mit der Revision der Stiftungsaufsicht (vgl. Ziff. 6.1 hiervor) behandeln wolle.

proFonds begrüsst und unterstützt das Ziel der Motion, den Stiftungsstandort Schweiz noch attraktiver zu machen, und hat aus diesem Grund im September 2009 einen *Katalog möglicher Massnahmen* für die konkrete Umsetzung der Motion ausgearbeitet. Bedauerlich ist jedoch, dass die Arbeiten zur Umsetzung der Motion bis heute noch nicht angepackt worden sind. Geradezu problematisch ist es, wenn die Umsetzung der Motion mit der Revision der Stiftungsaufsicht verbunden wird (s. vorne Ziff. 5.1.). Die Motion Luginbühl zielt entsprechend ihrem Titel auf eine weitere Steigerung der Attraktivität des Stiftungsstandorts Schweiz ab. Demgegenüber geht die vom EJPD angedachte Revision der Stiftungsaufsicht in die gegenteilige Richtung, nämlich hin zu mehr Bürokratie und finanzielle Lasten (namentlich zusätzliche Gebühren in einem Oberaufsichtsmodell). Es versteht sich von selbst, dass dies dem von proFonds unterstützten Zweck der Motion offensichtlich widerspricht. proFonds ruft die Politik und die Behörden dazu auf, die Motion so umzusetzen, wie sie gemeint war und ist, nämlich zur weiteren Verbesserung der - insbesondere steuerlichen - Rahmenbedingungen für Stiftungen in der Schweiz.

## **7. Motion Ständerat Gutzwiller: für ein zeitgemässes Erbrecht**

Am 7. Juni 2011 stimmte das Parlament einer Motion von Ständerat Felix Gutzwiller zur Änderung des Erb- und Pflichtteilsrechts zu. Das Erbrecht soll unter anderem in dem Sinn angepasst werden, dass ein Erblasser durch eine liberalere Pflichtteilsregelung grössere Entscheidungsfreiheit und flexiblere Verfügungsmöglichkeiten über sein Nachlassvermögen erhält. Dies würde es dem Erblasser unter anderem ermöglichen, in grösserem Ausmass gemeinnützige Institutionen zu begünstigen oder selbst eine eigene Stiftung mit grösserem Vermögen zu errichten. Es liegt nun am Bundesrat bzw. am zuständigen Departement, eine konkrete Gesetzesvorlage auszuarbeiten.

proFonds begrüsst die Stossrichtung der Motion, soweit darauf abgezielt wird, die Verfügungsmöglichkeiten von Erblassern zugunsten von Zuwendungen an Stiftungen und andere gemeinnützige Organisationen zu erhöhen. Diese Massnahme ist geeignet, den schweizerischen Gemeinnützigkeitsbereich zu stärken. proFonds hat bereits im Rahmen seines Massnahmenkatalogs zur Motion Luginbühl Bestrebungen befürwortet, die darauf gerichtet sind, gemeinnützige Zuwendungen, die Erben aus dem ihnen angefallenen Nachlass ausrichten, steuerlich zu privilegieren (z. B. durch einen zusätzlichen und erhöhten Spendenabzug der Erben im Jahr des Todesfalls des Erblassers oder im Jahr der Erbteilung).

## **IV. Europäische Stiftung**

Die Europäische Kommission hat im Februar 2009 eine Machbarkeitsstudie zur Frage der Notwendigkeit einer Satzung für eine Europäische Stiftung (sog. European Foundation Statute) präsentiert. Ende Oktober 2010 beschloss die Kommission schliesslich, das Projekt zu realisieren und stellte auf Ende 2011 einen Vorschlag einer Verordnung über das Statut der Europäischen Stiftung in Aussicht. Ziel der Europäischen Stiftung ist es, grenzübergreifende Hindernisse für Stiftungen und Spender zu beseitigen und den Transfer von Geldern für gemeinnützige Zwecke zu erleichtern.



Am 8. Februar 2012 veröffentlichte schliesslich die Kommission den Verordnungsvorschlag über das Statut der Europäischen Stiftung. Das Statut ist auf gemeinnützige Stiftungen ausgerichtet, die über einen europäischen Wirkungskreis verfügen. Das Stiftungskapital muss mindestens EUR 25'000 betragen. Die Europäische Stiftung kann durch Umwandlung einer nationalen Stiftung in eine Europäische Stiftung oder durch Verschmelzung nationaler Stiftungen errichtet werden. Die staatliche Registrierung findet jeweils in einem Mitgliedstaat statt. Die Europäischen Stiftungen unterliegen denselben steuerlichen Bestimmungen wie die nationalen Stiftungen, d. h. das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht wurde nicht harmonisiert. Jedoch haben Spender, die eine Europäische Stiftung begünstigen, Anrecht auf dieselben Steuerabzüge wie bei einer Spende an eine inländische Stiftung.

Welche Auswirkungen die Europäische Stiftung auf die Schweiz hat, ist zur Zeit unklar. In der Literatur wird es als "denkbar" bezeichnet, dass der Geltungsbereich der Europäischen Stiftung durch einen bilateralen Vertrag auf die Schweiz ausgedehnt werden könnte.

## V. Rechtsprechung

*Mehrwertsteuer:* Das Bundesgericht hatte im Urteil vom 24. Oktober 2011<sup>2</sup> zu entscheiden, ob die Gönnerbeiträge an die Schweizerische Rettungsflugwacht (REGA) ein Entgelt für einen Leistungsaustausch zwischen der REGA und dem Gönner sind und dieser Leistungsaustausch gegebenenfalls der Mehrwertsteuer unterliegt oder ob die Gönnerbeiträge als mehrwertsteuerfreie Spenden zu qualifizieren sind. Das Bundesgericht verneinte den Spendencharakter, da die Zahlungen nicht voraussetzungslos erfolgten. Gemäss Bundesgericht würden die Gönner ihre Beiträge vor allem leisten, damit ihre Rettungskosten in einer Notsituation übernommen würden bzw. das entsprechende Risiko abgedeckt sei. Die Zahlung der Gönnerbeiträge erfolge daher in Erwartung einer Gegenleistung, weshalb ein mehrwertsteuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliege. Dies gelte auch dann, wenn es niemals zu einer Hilfeleistung komme, etwa weil die Kosten anderweitig durch Krankenkassen oder Versicherungen getragen würden. Der Entscheid hat zur Folge, dass die REGA künftig einen Mehrwertsteuerbetrag von jährlich rund CHF 5.5 Mio. auf den Gönnerbeiträgen abliefern muss.

## VI. Publikationen

BORTOLUZZI DUBACH ELISA	Stiftungen – Der Leitfaden für Gesuchsteller, 2. Auflage, Frauenfeld 2011
EBERLE RETO / MÜLLER KASPAR (HRSG.)	Swiss GAAP FEER 21 – Rechnungslegung für gemeinnützige, soziale Nonprofit-Organisationen, Zürich 2011
EGGER PHILIPP ET AL.	Rechnungslegung und Revision von Förderstiftungen, Basel 2011
GRÜNINGER HAROLD	Aktuelles aus dem Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht, successio 2/2011, S. 112 ff.
JAKOB DOMINIQUE	Kommentar zu Art. 80-89a ZGB in: BÜCHLER ANDREA / JAKOB DOMINIQUE, KUKO ZGB, Basel 2012

---

<sup>2</sup> Urteil des Bundesgerichts 2C\_2002/2011 vom 24. Oktober 2011.

JAKOB DOMINIQUE	Entwicklungen im Vereins- und Stiftungsrecht, SJZ 107 (2011) Nr. 21, S. 496 ff.
JAKOB DOMINIQUE ET AL.	Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2010, Bern 2011
MEYER BEATRICE ET AL.	Rechnungslegung sozialer Nonprofit-Organisationen – Grundlagen, Untersuchungsergebnisse, Empfehlungen, Zürich 2011
SCHÖNENBERG DANIELA	Venture Philanthropie – Zulässigkeit und haftungsrechtliche Konsequenzen für Schweizer Stiftungen und deren Organe, Diss. Basel 2010, Basel 2011
STUDEN GORAN	Die Dachstiftung – Das Tragen und Verwalten von Unterstiftungen unter dem Dach einer selbständigen Stiftung, Diss. Zürich 2011
ZÖBELI DANIEL / DEGEN CHRISTOPH / BAUMANN LORANT ROMAN	Steuerlicher Abzug von Naturalspenden – Offene Fragen und Hinweise zur Abzugsfähigkeit, Schweizer Treuhänder 12/2011, S. 1060 ff.

### **proFonds**

Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz

Dr. Christoph Degen

Dr. Roman Baumann Lorant

Dufourstrasse 49

4052 Basel

[www.profonds.org](http://www.profonds.org)

### **Wer ist und was macht proFonds?**

proFonds ist der schweizerische Dachverband der gemeinnützigen Stiftungen und Vereine *aller Tätigkeits- und Finanzierungsformen*. Er vereint als einziger Verband in der Schweiz *fördernde und operative, selbstfinanzierte sowie spendenfinanzierte Organisationen* aus den verschiedensten Sachbereichen. proFonds *repräsentiert* und *widerspiegelt* den facettenreichen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereich der Schweiz. Er erfüllt darin die Rolle des *Interessenvertreters* und *Dienstleisters*. Bei der *Interessenwahrung* setzt sich unser Dachverband für Rahmenbedingungen und Regelungen ein, die den gemeinnützigen Organisationen eine wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen. Ein besonderes Anliegen ist die Erhaltung und adäquate Weiterentwicklung eines freiheitlichen und praxistauglichen Stiftungs-, Vereins- und steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts, damit sich die gemeinnützigen Organisationen optimal zum Wohl unserer Gesellschaft entfalten können. Für diese Belange ist proFonds seit über 20 Jahren der Ansprechpartner von Gesetzgeber, Politik und Behörden. Ausserdem fördert proFonds den *Wissens-, Informations- und Erfahrungsaustausch* unter den gemeinnützigen Organisationen sowie zwischen diesen und der Öffentlichkeit. Im Vordergrund stehen namentlich unsere jährliche Tagung - der Schweizer Stiftungstag - als *der* Treffpunkt des Schweizer Stiftungs- und Gemeinnützigkeitswesens, unser mindestens viermal jährlich erscheinender Newsletter, unsere Schriftenreihe und auch unsere umfangreiche Informations- und Auskunftstätigkeit gegenüber den Mitgliedern und der Öffentlichkeit einschliesslich Medien.